

# GESETZBLATT

421

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1. JUN 1959

1959

Berlin, den 12. Mai 1959

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 59	Anordnung über den Fernsprechdienst. — Fernsprechordnung — .....	421
3. 4. 59	Anordnung über den Telexdienst. — Telexordnung — .....	451
3. 4. 59	Anordnung über postfremde Drahtfernmeldeanlagen .....	456
3. 4. 59	Anordnung über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post.....	462

### Anordnung über den Fernsprechdienst. — Fernsprechordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I

#### Fernsprechnet

##### § 1

#### öffentliches Fernsprechnet

(1) Das öffentliche Fernsprechnet der Deutschen Post besteht aus den Ortsnetzen und den Verbindungen zwischen ihnen.

(2) Ein Ortsnetz wird gebildet durch eine Vermittlungsstelle oder mehrere Vermittlungsstellen, die Teilnehmereinrichtungen, die öffentlichen Sprechstellen sowie die Leitungen des Ortsnetzes.

(3) Die Fläche, die von einem Ortsnetz eingenommen wird, ist der Ortsnetzbereich. Zu einem Ortsnetzbereich können mehrere Gemeinden gehören.

(4) Die Teilnehmereinrichtungen umfassen Fernsprechapparate, Vermittlungseinrichtungen bei Nebenstellenanlagen, Zusatzeinrichtungen sowie Leitungen.

(5) Die Gestaltung des öffentlichen Fernsprechnetes wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(6) Die Deutsche Post gewährleistet den ununterbrochenen Fernsprechverkehr im öffentlichen Fernsprechnet. Sie ist berechtigt, den Fernsprechverkehr vorübergehend einzustellen oder einzuschränken, wenn die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erfordern.

##### § 2

#### Fernsprechanchlüsse

(1) Fernsprechanchlüsse sind Hauptanschlüsse (§ 3) oder Nebenanschlüsse (§ 4).

(2) Der Fernsprechananschluß umfaßt die technischen Einrichtungen der Anruferseite, die Anschlußleitung sowie die Sprechstelleneinrichtungen.

(3) Zu den Anschlußleitungen gehören die im Leitungsnetz der Deutschen Post geführten Leitungen (Postleitungen), die Leitungseinführungen sowie die Leitungen beim Teilnehmer (Teilnehmerleitungen).

##### § 3

#### Hauptanschlüsse

(1) Hauptanschlüsse sind durch Hauptanschlußleitungen (Amtsleitungen) an die Vermittlungsstellen angeschlossen.

(2) Hauptanschlüsse befinden sich von der Vermittlungsstelle bis einschließlich der Teilnehmereinrichtungen in der Rechtsträgerschaft der Deutschen Post (posteigen). Ausgenommen davon sind Teilnehmereinrichtungen von Nebenstellenanlagen, deren Eigentümer oder Rechtsträger der Teilnehmer ist (teilnehmereigen).

(3) Mehrere Hauptanschlüsse können als Gemeinschaftsanschlüsse über einen Gemeinschaftsumschalter durch eine Gemeinschaftshauptleitung an die Vermittlungsstelle angeschlossen werden.

(4) Zwischen den Gemeinschaftsanschlüssen eines Gemeinschaftsumschalters können keine Gespräche geführt werden. Über den Gemeinschaftsumschalter kann jeweils nur ein Gemeinschaftsanschluß mit der Gemeinschaftshauptleitung verbunden werden.

(5) Hauptanschlüsse, die an eine Vermittlungsstelle des Ortsnetzes angeschlossen sind, in dessen Ortsnetzbereich sie liegen, sind Regelhauptanschlüsse. Hauptanschlüsse, die an eine Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzbereiches angeschlossen sind, sind Ausnahmehauptanschlüsse. Ausnahmehauptanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es volkswirtschaftlich dringend erforderlich und mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist (verkehrsökonomisches Erfordernis).

(6) Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post eingerichtet, instand gehalten, geändert (verlegt, ausgetauscht, umgewandelt) und abgebrochen. Für Hauptanschlüsse von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen gilt § 24.